

Merkblatt

zum Antragsverfahren von bewohnerorientierten Aufwendungszuschüssen zu den Investitionskosten von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen gemäß § 11 des Gesetzes zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen – PfG NW) i. V. m. der Verordnung über die Förderung der Investitionen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie über den bewohnerorientierten Aufwendungszuschuss vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegetehngeld) – Pflegeeinrichtungsförderverordnung (PflFEinVO)

1. Voraussetzungen für die Antragstellung:

Institutionelle Voraussetzungen der Einrichtung:

- Vorliegen eines Versorgungsvertrages nach § 72 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) für Tages-, Nacht- oder Kurzzeitpflege
- Vorliegen einer Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI für Tages-, Nacht- oder Kurzzeitpflege
- Kopie der Bestätigung des zuständigen Landschaftsverbandes über die Zustimmung zur gesonderten Berechnung gem. § 13 Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen (PFG NW) – mit Angabe der (eingestauten) Kurzzeitpflegeplätze bzw. Bescheide über die Feststellung und Festsetzung anerkennungsfähiger Investitionsaufwendungen gem. §§ 11/12 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG DVO NRW) und § 92 SGB XI
- Nachweis der Vertretungsberechtigung des Antragstellers/der Antragstellerin (Vollmacht)

- Nachweis, dass Ihre Einrichtung die Qualitätsanforderungen nach § 20 Abs. 3 Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG NRW) ab dem 01.08.2018 erfüllt. Dies kann z. B. durch eine Bestätigung Ihrer zuständigen Heimaufsicht erfolgen.

Persönliche Voraussetzungen der Nutzer/innen:

- Bei Kurzzeit- und Verhinderungspflege, das Vorliegen eines Bewilligungsbescheides einer Pflegekasse über einen Leistungsanspruch gem. §§ 39 oder 42 SGB XI.
Bei Besucher/innen von Tagespflegeeinrichtungen ist die Vorlage des Einstufungsbescheides erforderlich.
- Die Einrichtung erklärt mit ihrer Antragstellung beim Rhein-Sieg-Kreis, dass für die im Antrag aufgeführten Pflegebedürftigen kein Leistungsanspruch gegenüber dem überörtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge besteht. Es wird empfohlen, von den Pflegebedürftigen eine schriftliche Erklärung darüber einzuholen, dass ein solcher Leistungsanspruch nicht besteht.

2. Antragsverfahren:

- **Der Antrag ist monatlich (nicht monatsübergreifend) bis zum 15. des Folgemonats zu stellen!!!! (s.h. gem. § 19 Abs. 2 APG DVO NRW).**
- **Rechnungen, Vorabankündigungen per E-Mail und Kurzzeitpflegezusagen der Pflegekassen werden nicht als Antrag gewertet.**
- Örtlich zuständig ist der Rhein-Sieg-Kreis als Träger der Sozialhilfe oder die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Kriegsopferfürsorge, in dessen Bereich der Nutzer/die Nutzerin einer Einrichtung der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat.
- Voraussetzung für die Gewährung ist, dass den Pflegebedürftigen keine gesondert berechenbaren **Investitionsaufwendungen in Rechnung gestellt werden bzw. wurden.**
- Für die Antragstellung sollte der beigefügte Vordruck verwendet werden, da hierin alle für die Antragsbearbeitung erforderlichen Angaben und Erklärungen enthalten sind. Verzögerungen in der Bearbeitung werden dadurch vermieden.

- Bei der erstmaligen Antragstellung durch den Träger sind die institutionellen Voraussetzungen sowie die Vertretungsberechtigung des Antragstellers nachzuweisen. Jede Veränderung hierzu ist unverzüglich mitzuteilen. Bei den Folgeanträgen werden lediglich Angaben zu dem pflegebedürftigen Nutzer/innen der Einrichtung für die Antragsbearbeitung benötigt.
- Ein Antrag ist nur für von der/dem Pflegebedürftigen **tatsächlich** in Anspruch genommene Leistung zu stellen. Vorsorgliche Anträge zu Beginn einer Maßnahme können nicht berücksichtigt werden
- Dem Antrag sind die Leistungsbescheide nach § 39 und/oder § 42 SGB XI bzw. bei Besuchern der Tagespflege die Einstufungsbescheide der Pflegekassen gem. § 41 SGB XI oder andere geeignete Nachweise über die Entscheidung der Pflegekasse beizufügen.
Soweit eine Leistung nach den §§ 39, 41 oder 42 SGB XI beantragt ist, der Leistungsbescheid / Einstufungsbescheid aber noch nicht vorliegt, sollte zur Fristwahrung ebenfalls eine Antragstellung erfolgen. Eine Bewilligung und Auszahlung des bewohnerorientierten Aufwendungszuschusses ist aber erst nach Vorliegen des Bescheides möglich.
- Sofern der Träger ohne Verschulden verhindert war, den Antrag fristgerecht zu stellen, besteht unter den Voraussetzungen des § 27 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) grundsätzlich die Möglichkeit zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Für alle Nutzer/innen, die keinen Anspruch auf Leistungen nach § 39 (Verhinderungspflege), § 41 (Tagespflege) und/oder § 42 (Kurzzeitpflege) SGB XI haben, besteht kein Anspruch auf einen bewohnerorientierten Aufwendungszuschuss nach dem Landespflegegesetz (PfG NW). Diesen Nutzern kann der Träger die gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen unmittelbar in Rechnung stellen.